



Stellungnahme

Ausschussdrucksache
17(14)0336(3)
gel. VB zur öAnh. am 24.10.
2012_Assistenzpflege
17.10.2012

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

18. Juni 2012

**a) zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur
Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge-
und Rehabilitationseinrichtungen vom 24.09.2012 (BT-Drs.
17/10747)**

**b) zum Antrag Assistenzpflege sichern der Fraktion DIE LINKE
vom 25.09.2012 (BT-Drs. 17/10784)**

Einführung

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) plant, die Möglichkeiten persönlicher Assistenz in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erweitern. Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung sind beim Aufenthalt im Krankenhaus oft in einer schwierigen Situation: Ihre besonderen Bedürfnisse sind nicht jedem bekannt, die Umgebung und medizinische Eingriffe sind für sie häufig beängstigend und die Kommunikation schwierig. So können gerade bei Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf Versorgungsmängel auftreten, Diagnosen nicht gestellt oder Therapien unmöglich werden, wenn sie nicht durch eine vertraute Person unterstützt werden.

Seit 2009 bestehen für Personen mit Assistenzbedarf, die diesen im sogenannten Arbeitgebermodell durch selbst beschäftigte Pflegekräfte decken, gesetzliche Regelungen zur Sicherung des Assistenzpflegebedarfs bei einer stationären Krankenbehandlung (vgl. § 11 Abs. 3 SGB V, § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI, § 63 Satz 4 SGB XII). Durch den vorgelegten Referentenentwurf soll die Möglichkeit, selbst beschäftigte und vertraute Assistent/innen zur pflegerischen Versorgung mitzunehmen, auf Aufenthalte in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erweitert werden. Ebenfalls sollen das Pflegegeld der sozialen Pflegeversicherung sowie die sozialhilferechtlichen Leistungen der Hilfe zur Pflege für die gesamte Dauer des Aufenthaltes für diesen Personenkreis weiter gezahlt werden. Dies ist zu begrüßen.

Assistenz für alle Menschen mit Behinderung gewährleisten!

Die sehr begrüßenswerten Regelungen zur Finanzierung persönlicher Assistenz betreffen jedoch nur eine kleine Minderheit der Menschen mit hohem Hilfebedarf: Nur die im sogenannten Arbeitgebermodell selbst angestellten Assistenten werden weiter finanziert. Derzeit wendet jedoch lediglich eine kleine Gruppe von Pflegebedürftigen das Arbeitgebermodell an. Nach der Begründung zum Referentenentwurf haben 685 Personen im Jahr 2009 Hilfe zur Pflege im Arbeitgebermodell erhalten.

Assistenz durch Dienste und Einrichtungen, wie sie Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung häufig in Anspruch nehmen, wird nicht berücksichtigt. Allen Menschen mit Assistenzbedarf, unabhängig davon, wie sie diesen abdecken, muss es jedoch ermöglicht werden, ihre vertraute und notwendige Unterstützung bei einem stationären Krankenhaus-, Vorsorge- oder Rehabilitationsaufenthalt mitzunehmen. Dies muss auch für nicht pflegebedürftige Menschen mit Behinderung gelten. Denn gerade Menschen mit einer geistigen Behinderung sind häufig bei einem Aufenthalt im Krankenhaus, zur Vorsorge oder Rehabilitation auf den ihnen vertrauten Assistenten angewiesen, der ihnen in einer fremden Situation zur Seite steht und die Kommunikation unterstützt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher zum Einen, dass allen Menschen mit Pflegeassistenzenbedarf – unabhängig davon, wie sie diesen abdecken – ermöglicht wird, ihre bewährte Unterstützung bei einem stationären Krankenhaus-, Vorsorge- oder Rehabilitationsaufenthalt mitzunehmen.

Wir schlagen deshalb vor, die Begrenzung auf selbst beschäftigte Pflegekräfte aufzuheben. Ebenfalls sollten die Regelungen in § 11 Abs. 3 SGB V, § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI und § 63 Satz 4 SGB XII so korrigiert werden, dass alle Menschen mit Pflegeassistenzenbedarf auch über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus die ihnen bekannte Assistenz mitnehmen können und die dafür notwendige finanzielle Grundlage bestehen bleibt. Dies muss gleichberechtigt auch für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung gelten, die ihren Lebensmittelpunkt in einer Einrichtung der Behindertenhilfe i.S.d. § 71 Abs. 4 SGB XI haben.

Wir weisen zum Anderen darauf hin, dass auch Menschen mit geistiger Behinderung oder erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die nicht pflegebedürftig i.S.d. §§ 14 f. SGB XI sind, bei einem Aufenthalt im Krankenhaus bzw. in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung häufig Assistenzleistungen benötigen, deren Finanzierung aktuell nicht gesichert ist.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen in ihrer eigenen Häuslichkeit oder in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe i.S.d. § 71 Abs. 4 SGB XI leben. Derzeit ist oft nicht geklärt, wer für die Kosten der notwendigen Begleitung eines geistig behinderten Menschen – sei er pflegebedürftig oder nicht – durch eine/n Mitarbeiter/in der ihn betreuenden Einrichtung der Behindertenhilfe während seines stationären Aufenthalts im Krankenhaus bzw. einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung aufkommen muss. Für diese Fälle fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe eine gesetzlichen Regelung und nicht zuletzt eine Erweiterung der Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53, 54 SGB XII).

Berlin, den 17.10.2012